

**Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes über die Wahl des
Presbyteriums in der Evangelischen Kirche im Rheinland
(Presbyteriumswahlgesetz – PWG)**

Vom ... Januar 2022

Entwurf

Die Landessynode der Evangelischen Kirche im Rheinland hat aufgrund von Artikel 44 Absatz 1 Satz 3 und Artikel 128 Absatz 3 Buchstabe a) der Kirchenordnung vom 10. Januar 2003 (KABL. 2004, S. 86), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 15. Januar 2021 (KABL. S. 50), das folgende Kirchengesetz beschlossen:

§ 1

**Änderung des Kirchengesetzes über die Wahl des Presbyteriums in der
Evangelischen Kirche im Rheinland (Presbyteriumswahlgesetz – PWG)**

1. In der Inhaltsübersicht wird nach der Angabe zu § 15a folgende Angabe eingefügt: „§ 15b Wahl in einer Gemeindeversammlung bei nicht ausreichender Liste“.
2. § 2 Absatz 3 wird aufgehoben.
3. § 14 Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - a. In Satz 1 wird das Wort „anwesende“ gestrichen.
 - b. In Satz 3 werden nach dem Wort „erklären“ die Wörter „oder schriftlich erklärt haben“ eingefügt und am Ende die Wörter „oder den anwesenden Gemeindemitgliedern vorgestellt werden“ angefügt.
4. § 15a wird wie folgt geändert:
 - a. In Absatz 2 wird die Angabe „Absatz 3“ durch die Angabe „Absätzen 3 oder 4“ ersetzt.
 - b. Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 eingefügt:
„(3) Der Kreissynodalvorstand kann dem Presbyterium gestatten, die Wahl in einer Gemeindeversammlung nach § 15b durchzuführen.“
 - c. Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4.

5. Nach § 15a wird folgender § 15b eingefügt:

„§ 15b

Wahl in einer Gemeindeversammlung bei nicht ausreichender Liste

(1) Bei einer Wahl in einer Gemeindeversammlung bei einer nicht ausreichenden Liste finden §§ 16 Absatz 1, 19, 20, 21, 22 Absatz 6 und 23 Absatz 1 keine Anwendung. ~~Die Gemeindeversammlung findet als Präsenzsitzung oder digital statt.~~

(2) § 24 Absatz 2 findet mit der Maßgabe Anwendung, dass gewählt ist, wer die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten erhält.

~~(3) Werden weniger Personen gewählt als die festgestellte Zahl der Presbyterinnen und Presbyter ist, verringert sich der ordentliche Mitgliederbestand um die Anzahl der Kandidatinnen und Kandidaten, die in der Gemeindeversammlung nicht gewählt worden sind. Die in Artikel 18 Absatz 1 KO festgelegte Mindestzahl der Presbyterinnen und Presbyter darf dadurch jedoch nicht unterschritten werden.“~~

6. § 18 Absatz 3 wird wie folgt neu gefasst:

„(3) Wer sein Wahlrecht ausüben will, muss in das Wahlverzeichnis eingetragen sein.“

7. In § 27 Absatz 5 wird die Angabe „Absatz 3“ durch die Angabe „Absätzen 3 oder 4“ ersetzt.

§ 2

Inkrafttreten

Das Kirchengesetz tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft.